



Schulgemeindeordnung

gültig ab 01. Januar 2026

1. Organisation		
Gebiet und Aufgabe	Art. 1	<p>¹ Die Volksschulgemeinde Wängi umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Wängi. Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe, der Sekundarstufe I sowie der Sonderpädagogik.</p> <p>² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.</p> <p>³ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>
Organisation	Art. 2	<p>¹ Die Organe der Schulgemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder der Präsident 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. das Wahlbüro
2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Schulgemeinde		
Befugnisse der Schulgemeinde	Art. 3	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Schulgemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 11 Abs. 6 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind 3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht 4. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 11 Abs. 4 übersteigen 5. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzvereinigungen 6. Einleitung von Enteignungsverfahren 7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden 8. Erlass und Änderung der Schulgemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente
Wahlen	Art. 4	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden über die Homepage der Schule Wängi sowie über das Wängener Blättli ausgeschrieben. Wahlvorschläge</p>

		sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.
Sachgeschäfte	Art. 5	<p>¹ Sachgeschäfte werden an der Schulgemeindeversammlung entschieden.</p> <p>² Die Schulgemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>
Einberufung und Einladung zur Schulgemeindeversammlung	Art. 6	<p>¹ Die Schulgemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe dies verlangt.</p> <p>² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p>³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften stellt die Schulbehörde eine Botschaft zu. Botschaften und Vorlagen werden pro Haushalt nur einmal zugestellt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>
Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 7	<p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 8	<p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmdenden erheblich erklärt werden.</p> <p>² Ein für erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>
Protokoll	Art. 9	<p>¹ Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis 7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden <p>³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.</p>

3. Behörden		
Zusammensetzung der Schulbehörde	Art. 10	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	Art. 11	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Schulgemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schulgemeinde zuständig.</p> <p>² Die Schulbehörde beschliesst über Ausgaben im Rahmen des von der Schulgemeinde genehmigte Budgets.</p> <p>³ Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest.</p> <p>⁴ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p> <p>⁵ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu CHF 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000.- tätigen.</p> <p>⁶ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde führen kollektiv zu zweien die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder der / die Ressortverantwortliche. Bei Verhinderung des Präsidiums oder Vizepräsidiums leistet die Leitung der Schulverwaltung die Zweitunterschrift.</p>
Sitzungsteilnahme	Art. 12	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>² Im Verhinderungsfall ist die Präsidentin oder der Präsident frühzeitig zu benachrichtigen.</p>
Beschlussfassung	Art. 13	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>

		<p>⁴ Jedes Mitglied ist, unter Vorbehalt von Ausstandsgründen, zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁵ Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.</p>
Geschäftsordnung	Art. 14	<p>¹ Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>² Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.</p>
Protokoll	Art. 15	<p>¹ Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl und Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis <p>³ Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.</p>
Amtliche Publikation	Art. 16	<p>¹ Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit denen der Politischen Gemeinde.</p>
Information und Konsultation	Art. 17	<p>¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG¹) ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.</p>
Rechnungsprüfungskommission	Art. 18	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Volksschulgemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p>³ Sie wird bei ihrer Aufgabe durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten unterstützt. Der Auftrag an diese externe Revisionsstelle wird durch die Schulbehörde in gegenseitiger Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission erteilt.</p>

¹ RB 170.6

		<p>⁴ Falls mindestens ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ein zugelassener Revisionsexperte ist, kann auf den Beizug einer externen Revisionsstelle verzichtet werden.</p> <p>⁵ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlichen Bericht über Umfang und Ergebnis der Prüfungen.</p>
Wahlbüro	Art. 19	<p>¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde.</p> <p>² Die acht als Urnenoffizianten eingesetzten Mitglieder des Wahlbüros werden ohne Durchführung einer Wahl von der Politischen Gemeinde beigezogen. Der Beizug setzt deren Stimmberechtigung in der Schulgemeinde und die Zustimmung der Politischen Gemeinde voraus.</p>
Schulleitung	Art. 20	<p>¹ Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>
4. Schlussbestimmung		
Inkrafttreten	Art. 21	<p>¹ Diese Schulgemeindeordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Schulgemeindeordnung vom 1. Juli 2013.</p>
		<p>Beschlossen anlässlich der Schulgemeindeversammlung vom 27. November 2025.</p> <p>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am 12. Januar 2026.</p> <p>Die Präsidentin</p> <p>Die Vizepräsidentin</p> <p> Stephanie Eberle</p> <p> Olivia Schmid</p>